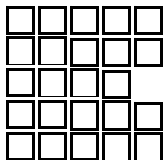


## **SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTSATZUNG)**

<b>I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Öffentliche Einrichtung .....	2
§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte .....	2
§ 3 Zutritt zu den Märkten.....	2
§ 3 a Verbot von Kriegsspielzeug .....	2
§ 4 Haftung .....	2
<b>II. Abschnitt Wochenmarkt.....</b>	<b>3</b>
§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs .....	3
§ 6 Standplätze .....	3
§ 7 Auf- und Abbau.....	4
§ 8 Verkaufseinrichtungen.....	4
§ 9 Verhalten auf dem Markt .....	4
§ 10 Sauerhalten des Marktes.....	5
<b>III. Abschnitt Lichtmessmarkt und Augustmarkt.....</b>	<b>5</b>
§ 11 Gegenstände der Märkte .....	5
§ 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen .....	5
§ 13 Anwendbare Bestimmungen .....	5
<b>IV. Abschnitt Weihnachtsmarkt.....</b>	<b>6</b>
§ 14 Gegenstände des Marktes.....	6
§ 15 Verkaufseinrichtungen.....	6
§ 16 Anwendbare Bestimmungen .....	6
<b>V. Abschnitt Christbaummarkt.....</b>	<b>6</b>
§ 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze .....	6
§ 18 Anwendbare Bestimmungen .....	6
<b>VI. Abschnitt Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
§ 19 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7
<b>Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung).....</b>	<b>8</b>
1. Wochenmarkt.....	8
2. Lichtmessmarkt (Jahrmarkt) .....	8
2. Augustmarkt (Jahrmarkt) .....	8
4. Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt) .....	9
5. Christbaummarkt (Spezialmarkt).....	9



## **SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTSATZUNG)**

vom 19. Dezember 1978 i.d.F. vom 05. Mai 1989 / In-Kraft-Treten am 19.05.1989  
Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978 und Nr. 10 vom 18. Mai 1989)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl. S. 525) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 14.12.1978 (Nr. 230-4025 d 1/78 folgende Satzung:

### **I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen.

#### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeit und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Erlangen öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 3 Zutritt zu den Märkten**

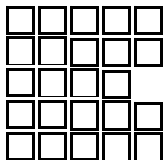
- (1) Das Ordnungsamt der Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 3 a Verbot von Kriegsspielzeug**

- (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.
- (2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind
  1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät dieses Jahrhunderts;
  2. Figuren von Soldaten dieses Jahrhunderts.

#### **§ 4 Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.



## II. Abschnitt Wochenmarkt

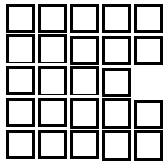
### § 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

### § 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Das Ordnungsamt weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage /Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Zuweisung im Sommerhalbjahr (21.3. – 20.9.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.9. – 20.3.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 51/52 vom 21.12.1978) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wir die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.



## § 7 Auf- und Abbau

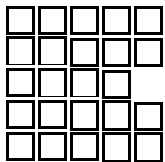
**Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.**

## § 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.  
Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Ordnungsamtes zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Insbesondere ist unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,
  3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind.
  5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,



6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlagen auszuweisen.

## **§ 10 Sauberhalten des Marktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Marktabfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten des Ordnungsamtes gereinigt zu übergeben.
  4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen.

## **III. Abschnitt**

### **Lichtmessmarkt und Augustmarkt**

## **§ 11 Gegenstände der Märkte**

Der Lichtmessmarkt und der Augustmarkt werden als Jahrmärkte abgehalten. Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte wird auf die Anlage verwiesen.

## **§ 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen**

- (1) Der erste und der letzte Markttag sind zum Aus- und Einpacken bestimmt; an diesen Tagen darf nicht verkauft werden.
- (2) Der Standplatz muss jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden.
- (3) Wird der angewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Verkaufstag bis 10.00 Uhr bezogen, so dann das Ordnungsamt den Platz anderweitig belegen.
- (4) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

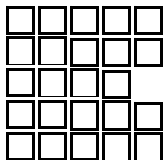
## **§ 13 Anwendbare Bestimmungen**

Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:

§ 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze

§ 8 Verkaufseinrichtungen

§ 9 Verhalten auf dem Markt mit der Maßgabe, dass das laute Anbieten Neuheitenverkäufern auf Plätzen gestattet ist, die ihnen vom Ordnungsamt für diesen Zweck zugewiesen wurden.



## **IV. Abschnitt Weihnachtsmarkt**

### **§ 14 Gegenstände des Marktes**

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.

### **§ 15 Verkaufseinrichtungen**

Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.

### **§ 16 Anwendbare Bestimmungen**

Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:

- § 6 Abs. Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Verhalten auf dem Markt
- § 10 Sauberhalten des Marktes
- § 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

## **V. Abschnitt Christbaummarkt**

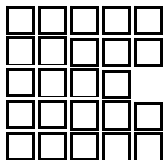
### **§ 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze**

- (1) Der Christbaummarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.
- (3) Mit dem Aufbau des Christbaummarktes darf frühestens am Mittwoch vor Marktbeginn begonnen werden.
- (4) Die Standplätze müssen am 24. Dezember spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.

### **§ 18 Anwendbare Bestimmungen**

Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:

- § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze
- § 8 Abs. 4 bis 7 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Abs. 1 und 2,
  - Abs. 3 Nr. 2 und 3 und
  - Abs. 4 Verhalten auf dem Markt
- § 12 Abs. 3 bis 4 Standplätze und Verkaufseinrichtungen.



## VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

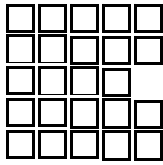
### § 19 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
2. den Verkauf nach § 6 Abs. 1, § 13, § 16, § 18,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3, § 13, § 16, § 18,
4. den Auf- und Abbau nach § 7,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4, § 13, § 16, § 18,
6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6, § 13, § 16, § 18,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7, § 13, § 16, § 18,
8. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und 2, § 13, § 16, § 18,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, § 13, § 16,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3, § 13, § 16, § 18,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 und 5, § 13, § 16,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1, § 13, § 16, § 18,
14. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 3, § 13, § 16, § 18,
15. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1, § 13, § 16, § 18,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, § 13, § 16, § 18, verstößt.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.



## **Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)**

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte der Stadt Erlangen sind durch Bescheid der Stadt Erlangen vom 28.12.1978 (zuletzt geändert durch Bescheid der Stadt Erlangen vom 10.09.1990), gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

### **1. Wochenmarkt**

a) Gegenstand (§ 67 Abs. 1 GewO):

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

b) Zeit:

Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Ist einer der Markttag gesetzlicher Feiertag, so ist der Vortag Markttag.

c) Öffnungszeiten:

7.00 - 14.00 Uhr

d) Platz:

Marktplatz.

### **2. Lichtmessmarkt (Jahrmarkt)**

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 2 GewO):

Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

b) Zeit:

Mittwoch vor Lichtmess bis Freitag der darauffolgenden Woche.

c) Öffnungszeiten:

werktags: 08.00 - 18.30 Uhr,

sonntags: 11.00 - 17.00 Uhr.

d) Platz:

Schlossplatz.

### **2. Augustmarkt (Jahrmarkt)**

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 2 GewO):

siehe Nr. 2 a) dieser Anlage.

b) Zeit:

Dritter Mittwoch im August bis Freitag der darauffolgenden Woche.

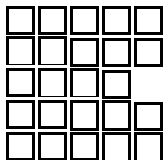
c) Öffnungszeiten:

werktags: 08.00 - 18.30 Uhr,

sonntags: 11.00 - 20.00 Uhr.

Platz:

Schlossplatz



## 4. Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt)

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 2 GewO):

Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Arbeitern bestimmte Waren feilbietet; das sind Waren, die in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen.

b) Zeit:

Freitag vor dem 1. Advent bis 24. Dezember (wenn Heilig Abend 24.12. auf einen Sonntag fällt, endet der Weihnachtsmarkt am 23.12.).

c) Öffnungszeiten:

werktags: 10.00 - 18.30 Uhr (donnerstags 10.00 – 20.30 Uhr),  
sonntags: 11.00 - 18.30 Uhr,  
24. Dezember: 10.00 - 14.00 Uhr.

d) Platz:

Mittlerer Teil des Schlossplatzes.

## 5. Christbaummarkt (Spezialmarkt)

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 2 GewO):

Siehe Nr. 4 a) mit der Maßgabe, dass Weihnachtsbäume, Schmuckreisig und Artikel des Blumenbindereigewerbes mit Beziehung zu Weihnachten gehandelt werden.

b) Zeit:

Freitag vor dem 2. Advent bis 24. Dezember.

c) Öffnungszeiten:

werktags: 08.30 - 18.30 Uhr,  
sonntags: 11.00 – 18.30 Uhr  
24. Dezember: 08.30 - 14.00 Uhr.

d) Platz:

Nördliche und südliche Teilfläche des Schlossplatzes und nördliche Teilfläche des Marktplatzes.

### Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Wochenmarkt Lichtmessmarkt Jahrmarkt Rummel Augustmarkt Weihnachtsmarkt Spezialmarkt Ordnungswidrigkeiten Öffnungszeiten Kriegsspielzeug

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]